**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Herr Dr. Kollmann beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 13.03.2019 die Genehmigung zum Bau einer Umleitungseinrichtung an der bestehenden Fischteichanlage auf dem Flur Nr. 339 der Gemarkung Weitnau, Gemeinde Weitnau.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG- durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin